

5984/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Böhacker und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "den Entführungsfall des Sohnes Felix durch seinen Vater Mag. Günter Bauer, anhängig beim Landesgericht Salzburg seit 1997", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst halte ich fest, dass das Bezirksgericht Salzburg bereits mit Bericht vom 13. Oktober 1997 den Antrag der Mutter des genannten Kindes nach dem Haager - Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr.512/1988, über die zivilrechtli - chen Aspekte internationaler Kindesentführung (sog. Haager Kindesentführungs - übereinkommen ) dem Bundesministerium für Justiz in seiner Eigenschaft als öster - reichische zentrale Behörde nach diesem Übereinkommen vorgelegt hat. Weil der Aufenthalt des Kindes und seines Vaters nicht bekannt waren, hat das Bundesmini - sterium für Justiz mit Schreiben vom 31. Oktober 1997 das Bundesministerium für Inneres (Interpolabteilung) ersucht, den Aufenthaltsort des Kindes und seines Va - ters zu ermitteln. Das Bundesministerium für Inneres hat umfangreiche Erhebungen - besonders in Portugal, Tschechien, Brasilien, Chile, Mexiko und Guinea - in die Wege geleitet, die bis jetzt jedoch ergebnislos geblieben sind.

Mit der Antragsstellung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen ist sehr rasch nach dem Verbringen des Kindes die zielführendste Maßnahme gesetzt worden, um den Aufenthaltsort des Kindes festzustellen; wäre der Aufenthaltsort des Kindes in einem Vertragsstaat des eben genannten Übereinkommens ausge -

forscht worden, so hätte das in dem Übereinkommen vorgesehene überaus rasche und effiziente Rückgabeverfahren in Gang gesetzt werden können.

Zu 1:

Ein Beschluss des Pflschaftsgerichtes auf Übergabe eines Kindes an die obsor - geberechtigte Person ist auf Ersuchen des berechtigten Elternteils vom Pflg - schäftsgericht umzusetzen; nach § 146b Satz 2 ABGB haben die Sicherheitsorgane bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg erlangte am 21. Oktober 1997 vom gegenständli - chen Sachverhalt durch eine Strafanzeige der Bundespolizeidirektion Salzburg Kenntnis und beantragte am 24. Oktober 1997 beim Landesgericht - Salzburg die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen sowie die Ausschreibung des Verdächtigen zur Aufenthaltsermittlung, die der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Salz - burg am 30. Oktober 1997 veranlasste.

Zu 2:

Nach einem Hinweis einer unbeteiligten Person an die Staatsanwaltschaft über ei - nen mutmaßlichen Aufenthaltsort des Verdächtigen werden derzeit Ermittlungen im Wege des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Si - cherheit, durchgeführt.

Zu 3, 4 und 8:

Bereits am 19. Dezember 1997 hat das Landesgericht Salzburg die Bundespolizeidi - rektion Steyr um Erhebung ersucht, ob sich der Verdächtige an der Adresse seiner Eltern in Steyr aufhalte oder wohin er allenfalls verzogen sei. Die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Steyr ergaben, dass der Verdächtige an dieser Adresse zwar gemeldet war, sich dort aber nicht aufhielt.

Im Dezember 1998 erging ein Ersuchen des Bezirksgerichtes Salzburg als Pflg - schäftsgericht an die Bundespolizeidirektion Steyr, an der Anschrift der Eltern des Verdächtigen in Steyr Nachschau zu halten, ob er allenfalls anlässlich der Weih - nachts - und Neujahrsfeiertage bei seinen Eltern anzutreffen sei. Im Zuge dieser si - cherheitsbehördlichen Erhebungen wurden der Vater sowie zwei Bekannte des Ver - dächtigen befragt. Diese Erhebungen ergaben keine zweckdienlichen Angaben zum Aufenthaltsort des Verdächtigen.

Zu 5 bis 7:

Von der Staatsanwaltschaft Salzburg selbst sind weder die Eltern noch Bekannte des Verdächtigen zur Einvernahme vorgeladen worden, weil die Staatsanwaltschaft bei sonstiger Nichtigkeit - selbst keine Untersuchungshandlungen vornehmen darf (§ 97 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat von einer Antragstellung auf gerichtliche Vernehmung der Eltern des Verdächtigen als Zeugen deshalb Abstand genommen, weil sie schon im Pflegschaftsverfahren sowie bei den sicherheitsbehördlichen Befragungen jedes Wissen um den Aufenthalt ihres Sohnes in Abrede gestellt hatten und im Strafverfahren gegen ihn gemäß § 152 Abs. 1 Z 2 StPO grundsätzlich von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit wären. Da bei den Bekannten die polizeiliche Befragung negativ verlaufen war, wurde auch hier von einer gerichtlichen Vernehmung abgesehen, weil keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten waren.

Zu 9:

Bereits vier Tage nach Einlangen der Anzeige wurden von der Staatsanwaltschaft Salzburg Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung des Verdächtigen beantragt.

Zu 10 und 11:

Solange gerichtliche Vorerhebungen anhängig waren, gab es noch kein mitteilungs-pflichtiges Prozessrechtsverhältnis im Sinne des § 83 StPO. Mit Beschluss des Untersuchungsrichters vom 12. Mai 1999 wurde die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet. Die nunmehr gebotene Verständigung der Dienstbehörde des Beschuldigten obliegt dem Gericht.

Zu 12:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat in ihrem Antrag auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 149a Abs. 1 Z 1 iVm. § 414a StPO keine konkrete Dauer dieser Maßnahme begehrt. Die Ratskammer des Landesgerichtes Salzburg hielt eine Frist von vier Wochen für angemessen und begründete dies damit, dass der Zweck der genehmigten Telefonüberwachung die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten sei. Da seine Ehefrau angegeben hatte, dass sie ein- bis zweimal pro Monat derartige Anrufe erhalte, hielt das Gericht ein Zeitraum von vier Wochen zur Erreichung des Überwachungszieles für ausreichend.

Zu 13 bis 16:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat diese Einvernahmen bisher nicht beantragt, weil sie zunächst die Ergebnisse anderer Ermittlungsmaßnahmen abwartet. Außerdem findet sich im Strafakt ein Hinweis, wonach der Schriftverkehr zwischen dem Beschuldigten und seinem Dienstgeber nicht unmittelbar stattfindet.

Zu 17:

Die Eltern des Beschuldigten haben - wie bereits erwähnt - schon im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren keine Angaben zum Aufenthaltsort ihres Sohnes gemacht. Im Strafverfahren wären sie nach § 152 Abs. 1 Z 2 StPO von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit. Die Staatsanwaltschaft Salzburg erachtet daher derzeit eine gerichtliche Einvernahme der Eltern nicht für zielführend.

Zu 18:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat nicht vor, ein Strafverfahren gegen die Eltern des Beschuldigten einzuleiten. In Ansehung einer allfälligen gegen die Eltern bestehenden Verdachtslage in Richtung des Vergehens der Begünstigung nach § 299 Abs. 1 StGB käme Abs. 3 dieser Bestimmung zur Anwendung, wonach derjenige, der die Tat in der Absicht begeht, einen Angehörigen zu begünstigen, nicht zu bestrafen ist. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg bestehen auch keine ausreichenden Hinweise auf eine Beteiligung der Eltern an der Kindesentziehung.

Zu 19 und 20:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat vorerst einen solchen Erhebungsschritt als nicht indiziert erachtet, ist aber am 8. Oktober 1998 einer entsprechenden Anregung der Ehefrau des Beschuldigten beigetreten und hat die Öffnung des Kontos beantragt, die der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Salzburg am 9. Oktober 1998 beschlossen hat.

Die Kontoöffnung brachte allerdings keine Hinweise auf den Aufenthaltsort des Verdächtigen.

Zu 21:

Für eine solche Maßnahme gibt es keine gesetzliche Deckung.

Zu 22 und 23:

Dieser Ermittlungsschritt war im Beschluss des Untersuchungsrichters vom 9. Oktober 1998 (Durchsuchung des laufenden Kontos samt den dazu gehörigen Belegen sowie aller sonstigen Bankunterlagen) bereits enthalten. Es fanden sich keine diesbezüglichen Hinweise.

Zu 24:

Der Antrag auf internationale Fahndung wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg am 19. April 1999 gestellt. Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Salzburg hat am 12. Mai 1999 einen Steckbrief gegen den flüchtigen Beschuldigten erlassen und die internationale Fahndung veranlasst.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat mit dem Antrag auf Erlassung eines internationalen Haftbefehles deshalb zugewartet, weil der Beschuldigte mit dem Kind verheiratet war, als er noch sorgeberechtigt war und generell die Verhängung der Haft über den leiblichen Vater, der sein Kind (wenn auch in der Folge widerrechtlich) bei sich hat, grundsätzlich problematisch ist.

Die lange Dauer der Weigerung zur Rückgabe des Kindes und damit der Missachtung der pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung über das Obsorgerecht veranlasste nunmehr die Staatsanwaltschaft Salzburg, nach dem Beschuldigten international fahnden zu lassen.

Zu 25 bis 27:

Ich halte die derzeitige Rechtslage - besonders unter Berücksichtigung des eingangs genannten Haager Kindesentführungsübereinkommens - für ausreichend, um die Rückgabe widerrechtlich verbrachter bzw. zurückgehaltener Kinder zu erwirken oder um gerichtliche Entscheidungen durchzusetzen.

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen ist ein überaus effizientes Instrument, das zwischen Österreich und 34 anderen Staaten in Kraft steht und die Grundlage zur sofortigen Rückgabe widerrechtlicher verbrachter oder zurückgehaltener Kinder ist. Das Übereinkommen findet in allen Fällen der Verletzung eines Sorgerechts bzw. Mitsorgerechts Anwendung, gleichgültig ob das Sorgerecht auf Grund des Gesetzes oder auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung beruht. Es gibt nur ganz wenige und überaus restriktiv gefasste Gründe, um die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten bzw. zurückgehaltenen Kindes ablehnen zu können (Art. 13 und 20 des Übereinkommens).

Zu 28:

Das Gesetz gibt dem Richter ausreichend Spielraum, um die im Einzelfall zweckmäßige und zielführende Maßnahmen zu setzen. Demgemäß muss die Beurteilung der Frage, ob eine Partei überhaupt zur Vernehmung zu laden ist oder inwieweit die wiederholte Vornahme einer Ladung sinnvoll ist, im Einzelfall dem - unabhängigen - Richter überlassen werden. Generell wird man nicht sagen können, dass das Nichterscheinen eines Elternteils zu einem Gerichtstermin sogleich zu einer - auch nur vorläufigen - Entziehung der Obsorge führen soll, zumal die Gründe des Nichterscheinens dem Gericht nicht gleich bekannt sein müssen.

Zu 29 und 30:

In zivilgerichtlichen Verfahren ist die Einführung von Entscheidungsfristen kein taugliches Instrument zur Durchsetzung der Rechte von Parteien. Ist es nämlich einer Partei bis zum Ablauf der Frist nicht gelungen, dem Gericht den von ihr auf Grund der Beweislastverteilung zu liefernden Beweis zu erbringen oder hat das Gericht in Verfahren, in welchen der Untersuchungsgrundsatz gilt, mit den Mitteln der Amtswegigkeit die für die Position der Partei sprechenden Beweise nicht beigebracht, so führt der Ablauf der Frist nicht zu einer für die antragstellende Partei positiven Entscheidung, sondern - im Gegenteil - zu einer den Interessen der Partei widersprechenden Abweisung des Antrages.

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen nimmt in seinem Art. 11 auf den Umstand Bedacht, dass widerrechtlich verbrachte bzw. zurückgehaltene Kinder möglichst rasch zurückzugeben sind. Es wird daher festgelegt, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats "mit der gebotenen Eile zu handeln haben". Überdies werden die Gerichte oder Verwaltungsbehörden verpflichtet, falls innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keine Rückgabefeststellung getroffen wird, über die Gründe für die Verzögerung zu berichten.

Die nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen eingerichteten zentralen Behörden - in Österreich ist es das Bundesministerium für Justiz - sind bemüht, die rasche Durchführung der Rückgabeverfahren sicherzustellen, und sie überwachen den Verfahrensgang.

Zu 31 bis 33:

Der effizienteste und zumeist gewählte Weg zur Rückholung eines entzogenen Kindes sind Maßnahmen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen. Ein internationaler Haftbefehl gegen den leiblichen Elternteil ist immer die ultima ratio.

Der Fall jener Kindesmutter, die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit ihr Kind dem erziehungsberechtigten Vater entzogen hatte und deswegen gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden musste, ist wegen der Vielschichtigkeit und Unterschiedlichkeit der Tatumstände mit dem gegenständlichen Straffall nicht vergleichbar.

Zu 34 und 35:

Aus familienrechtlicher Sicht liegt die Problematik darin, dass Eltern - so lange beide Elternteile obsorgeberechtigt sind - zwar gemäß § 144 ABGB verpflichtet sind, im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte in der Pflege und Erziehung einvernehmlich vorzugehen, jedoch keiner der beiden Eltern gehindert ist, ohne Befassung des anderen Handlungen der Pflege und Erziehung tatsächlich vorzunehmen. Dies ändert sich erst mit rechtskräftiger Zuteilung der zur Obsorge gehörenden elterlichen Aufgaben an einen Elternteil allein.

Die Erlassung eines Haftbefehls ist von strafverfahrensbezogenen Umständen abhängig (Tatverdacht, Haftgrund, Verhältnismäßigkeit) und grundsätzlich nicht das Mittel zur Rückführung des Kindes an den Erziehungsberechtigten. In Fällen eines grenzüberschreitenden widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes ist die Erlassung eines Haftbefehls - wie praktische Erfahrungen zeigen - häufig kontraproduktiv.